

Absenzen- und Disziplinarordnung der kantonalen Mittelschulen

Beschluss der Mittelschulkonferenz vom 30. April 2007

Die Mittelschulkonferenz der kantonalen Mittelschulen des Kantons Solothurn

gestützt auf § 11 Absatz 2 des Mittelschulgesetzes vom 29. Juni 2005¹⁾ und § 14 Absatz 2 der Mittelschulverordnung vom 20. Dezember 2005²⁾

beschliesst:

Grundsätzliches

Die Kantonsschule vermittelt den Lernenden die Kenntnisse und Fähigkeiten, welche sie für die Erlangung der Maturität oder der Fachmittelschul- ausweise benötigen. Um ihren Lernfortschritt zu erfassen und zu sichern, werden die Kenntnisse und Fähigkeiten der Lernenden regelmässig über- prüft.

Die Kantonsschule fördert ebenso die Sozial- und Selbstkompetenz. Sie versteht sich nicht nur als Ort der Wissensvermittlung und des Lernens, sondern auch als Arbeits- und Lebensgemeinschaft. Alle an der Schule Arbeitenden tragen verantwortungsbewusst zu dieser Gemeinschaft bei.

Das Untergymnasium, die Maturitätsschule und die Fachmittelschule sind Vollzeitschulen, und ihr Besuch stellt hohe Anforderungen. Deshalb hat die Schule für die Schüler und Schülerinnen erste Priorität.

Schüler und Schülerinnen setzen sich ein für ihr Lernen. Regelmässiger Schulbesuch und selbstständiges Lernen sind folglich eine Selbstverständ- lichkeit. Die begleitende Unterstützung der Eltern spielt dabei eine wich- tige Rolle.

Für ein erfolgreiches Lernen und eine förderliche Lebens- und Arbeitsge- meinschaft sind kooperatives, wertschätzendes und rücksichtsvolles Ver- halten, Ordnung und Sorgfalt in allen Bereichen sowie regelmässiger und pünktlicher Schulbesuch notwendige Voraussetzungen.

¹⁾ BGS 414.11.

²⁾ BGS 414.113.

414.481

Daraus folgt:

I. Allgemeines

§ 1. Zweck

Diese Ordnung regelt die Grundsätze des Absenzen- und Disziplinarwesens der kantonalen Mittelschulen.

§ 2. Ausführungsbestimmungen

Die Schulen erlassen ihre Ausführungsbestimmungen je in einem eigenen Reglement.

§ 3 Abgabe der Absenzen- und Disziplinarordnung

Die Absenzen- und Disziplinarordnung und die dazugehörigen Reglemente sind den Schülern und Schülerinnen zu Händen der Eltern zu Beginn der Schulzeit sowie den Lehrpersonen abzugeben.

II. Absenzen, Dispensationen, Entschuldigungen

§ 4. Absenzen

¹ Jedes Fernbleiben von einer Unterrichtsstunde, einer Klausur oder Nachholklausur oder von einer anderen obligatorischen Veranstaltung der Schule gilt als Absenz.

² Absenzen sind grundsätzlich entschuldigungspflichtig.

³ Absenzen, für welche weder eine Dispensation noch eine rechtzeitig vorgewiesene und als begründet anerkannte Entschuldigung vorliegt, gelten als unentschuldigt.

⁴ Die Schule legt fest, wer für die Kontrolle des Absenzenwesens einer Klasse zuständig ist.

⁵ Jede Lehrperson stellt zu Beginn der Unterrichtsstunde die Präsenz fest und trägt die Absenzen und Verspätungen ins Klassenbuch bzw. in das für bestimmte Fächer verwendete Absenzenbuch ein.

⁶ Entschuldigte und unentschuldigte Absenzen werden im Zeugnis eingetragen.

⁷ Wer innerhalb eines Schuljahres mehr als 150 entschuldigt und/oder unentschuldigt versäumte Lektionen aufweist, kann nicht in die nächsthöhere Klasse eintreten bzw. wird nicht zu den Abschlussprüfungen zugelassen. Über Sonderfälle entscheidet die Schulleitung.

⁸ Versäumte angekündigte Klausuren und Nachklausuren, für die eine rechtzeitig vorgewiesene und als begründet anerkannte Entschuldigung vorliegt, müssen grundsätzlich nachgeholt werden. Die Fachlehrperson bestimmt den Termin und die Art der Nachklausur. Jede unentschuldigt versäumte angekündigte Klausur bzw. Nachklausur wird mit der Note 1 bewertet.

§ 5. *Dispensationen*

¹ Alle voraussehbaren Absenzen müssen im Voraus schriftlich gemeldet und von den zuständigen Personen bewilligt bzw. visiert werden, ansonsten gelten diese Absenzen als unentschuldigt.

² Die Schulen legen das Vorgehen bei Dispensationsgesuchen fest und definieren, welche Gründe zu einer Dispensation berechtigen.

³ Dispensationen für Anlässe von abteilungsübergreifenden Schülervereinigungen regelt die Schulleitung.

⁴ Für Erwerbstätigkeit, Fahrunterricht, praktische und theoretische Führerprüfungen, Schularbeiten und Ausdehnung der Ferien wird grundsätzlich keine Dispensation erteilt.

§ 6. *Entschuldigungen*

¹ Für jede Absenz, für die keine Dispensation vorliegt, ist die Entschuldigung unter Angabe des Grundes ins Absenzenheft einzutragen und vom Inhaber bzw. der Inhaberin der elterlichen Sorge oder dem mündigen Schüler bzw. der mündigen Schülerin zu unterzeichnen.

² Der Schüler bzw. die Schülerin weist die Entschuldigung unmittelbar nach der Rückkehr zur Schule, spätestens aber innert zwei Wochen nach der Rückkehr zur Schule, der zuständigen Lehrperson bzw. den zuständigen Lehrpersonen vor. Diese bestätigt die Kenntnisnahme mit ihrem Zeichen. Die Zuständigkeit richtet sich nach dem ergänzenden Absenzen- und Disziplinarreglement der Schule.

³ Dauert eine Krankheit länger als 3 Tage, hat der Schüler bzw. die Schülerin spätestens am vierten Tag die Klassenlehrperson zu benachrichtigen.

⁴ Für jede krankheitsbedingte Absenz kann die Fachlehrperson nach Absprache mit der Klassenlehrperson ein Arzzeugnis verlangen. Kann der Schüler bzw. die Schülerin das verlangte Arzzeugnis nicht beibringen, so gilt die Absenz als unentschuldigt.

⁵ Absenzen wegen Verschlafens oder aus Nachlässigkeit gelten pro Semester einmal als entschuldigt, jedes weitere Mal als unentschuldigt.

§ 7. *Verspätetes Antreten des Unterrichts*

¹ Sämtliche Verspätungen sind im Klassenbuch einzutragen. Liegen triftige Gründe vor, z.B. Zugsverspätung, wird die Verspätung von der Fachlehrperson unter Angabe des Grundes durch Eintrag ins Klassenbuch entschuldigt. Für die richtige Eintragung bzw. die Entschuldigung ist der Schüler bzw. die Schülerin verantwortlich.

² Die Klassenlehrperson führt Buch über die Verspätungen.

³ Die Folgen wiederholter selbst verschuldeter Unpünktlichkeit eines Schülers bzw. einer Schülerin werden in den Ausführungsbestimmungen der Kantonsschulen Solothurn und Olten geregelt.

III. Verhalten auf dem Schulareal sowie bei schulischen Veranstaltungen

§ 8. *Beeinträchtigung des Schulbetriebs*

¹ Jede Beeinträchtigung des Schulbetriebs ist untersagt. Die Schüler und Schülerinnen haben sich an die Anordnungen der Schule, insbesondere an die Hausordnung, zu halten.

² Audio- und Videoschnitte sowie Fotografien während des Unterrichts sind ohne ausdrückliche Genehmigung der Lehrperson untersagt.

§ 9. *Rauchen*

Das Rauchen ist in sämtlichen Schulräumlichkeiten sowie während jeder schulischen Veranstaltung verboten. Ausnahmen ausserhalb des Hauses sind möglich; darüber entscheidet die Schulleitung.

§ 10. *Alkohol und Drogen*

Die Verbreitung und/oder der Konsum von Alkohol und Drogen sind auf dem gesamten Schulareal sowie während jeder schulischen Veranstaltung verboten. Über Ausnahmen beim Alkoholkonsum bei speziellen Veranstaltungen entscheidet die Schulleitung oder eine jeweils von dieser hierzu ermächtigte Lehrperson.

§ 11. *Gewaltandrohung und -anwendung*

Jede Form von physischer und psychischer Gewaltandrohung oder Gewaltanwendung ist untersagt.

§ 12. *Sachbeschädigungen*

¹ Jede mutwillige Art von Sachbeschädigung ist verboten.

² Bei Sachbeschädigungen wird der Verursacher bzw. die Verursacherin haftbar gemacht.

IV. Massnahmen

§ 13. *Art der Massnahmen und Zuständigkeit*

¹ Gegen Schüler und Schülerinnen, die gegen die Bestimmungen dieser Absenzen- und Disziplinarordnung oder gegen die Hausordnung verstossen, sich unlauter verhalten oder den Schulbetrieb sonstwie beeinträchtigen, können folgende Massnahmen ergriffen werden:

a) durch die Lehrperson:

- mündliche oder schriftliche Ermahnung;
- Wegweisung aus der Unterrichtsstunde;
- zusätzliche Hausarbeit;
- zusätzliche Arbeit in der Schule;
- verminderte Note bei Einzelarbeiten oder Rückweisung der Arbeit bei unlauterem Verhalten;
- Zeugniseintrag wegen mangelhaften Betragens im betreffenden Fach.

- b) durch das Rektorat:
- schriftlicher Verweis;
 - zusätzliche Hausarbeit;
 - zusätzliche Arbeit in der Schule;
 - Geldbussen bis zu 100 Franken.
- c) durch die Klassenkonferenz:
- schriftlicher Verweis;
 - Zeugniseintrag wegen mangelhaften Betragens;
 - Androhung der Wegweisung von der Schule (Ultimatum);
 - Antrag auf Wegweisung von der Schule an das Departement für Bildung und Kultur nach vorangegangener Androhung;
 - vorläufiger Ausschluss vom Unterricht, nachdem die Konferenz dem Departement für Bildung und Kultur Antrag auf Wegweisung von der Schule gestellt hat.
- d) durch die Schulleitung:
- Androhung der Wegweisung von der Schule (Ultimatum);
 - Antrag auf Wegweisung von der Schule an das Departement für Bildung und Kultur nach vorangegangener Androhung;
 - vorläufiger Ausschluss vom Unterricht, nachdem die Schulleitung dem Departement für Bildung und Kultur Antrag auf Wegweisung von der Schule gestellt hat;
 - Einreichung von Strafanzeige bei Verdacht des Vorliegens strafrechtlicher Tatbestände und Geltendmachung von zivilrechtlichen Forderungen.
- e) durch das Departement für Bildung und Kultur:
- Wegweisung von der Schule auf Antrag der Klassenkonferenz oder der Schulleitung aufgrund einer zuvor ausgesprochenen Androhung;
 - Wegweisung von der Schule auf Antrag der Klassenkonferenz oder der Schulleitung ohne vorangegangene Androhung in Fällen, in denen das Verbleiben des Schülers bzw. der Schülerin im Unterricht aufgrund der Umstände der Schule nicht mehr zumutbar ist.

² Vor der Androhung der Wegweisung von der Schule und vor der Wegweisung sind der Schüler oder die Schülerin und bei Unmündigen die Inhaber der elterlichen Sorge anzuhören.

³ Die Androhung der Wegweisung von der Schule sowie die Wegweisung ist den Inhabern der elterlichen Sorge anzuzeigen.

⁴ Die Androhung der Wegweisung von der Schule ist gleichzeitig mit der Eröffnung dem Departement für Bildung und Kultur schriftlich mitzuteilen; sie ist ins nächste Zeugnis einzutragen.

V. Rechtsmittel

§ 14. Beschwerde

¹ Gegen Verfügungen aufgrund dieser Verordnung kann innert 10 Tagen schriftlich Beschwerde erhoben werden, und zwar

- a) gegen Anordnungen der Lehrperson: beim Rektorat;

414.481

- b) gegen Verfügungen des Rektorats, der Klassenkonferenz oder der Schulleitung: beim Departement für Bildung und Kultur;
- c) gegen Verfügungen des Departementes für Bildung und Kultur: beim Regierungsrat.

VI. Schlussbestimmungen

§ 15. *Aufhebung geltender Bestimmungen*

¹ Die Absenzen- und Disziplinarordnung für die Kantonsschule Olten vom 25. März 1997¹⁾ wird aufgehoben.

² Die Ausführungsbestimmungen zur Absenzen- und Disziplinarordnung für die Kantonsschule Olten vom 22. November 1994²⁾ werden aufgehoben.

§ 16. *Inkrafttreten*

Diese Absenzen- und Disziplinarordnung tritt auf den 1. August 2007 in Kraft.

Genehmigt vom Departement für Bildung und Kultur mit Verfügung vom 1. Mai 2007

Publiziert im Amtsblatt vom 29. Juni 2007.

¹⁾ GS 94, 99 (BGS 414.483).

²⁾ BGS 414.483.1.